jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/6/30 2001/09/0052

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/07 Personalvertretung

Norm

AVG §8;
PVG 1967 §21 Abs3 litf idF 1999/I/127;
PVG 1967 §21 Abs6 idF 1999/I/127;
PVG 1967 §26 Abs2 idF 1991/362;
PVG 1967 §26 Abs4 idF 1991/362;

Rechtssatz

Als Sanktion für eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des§ 26 Abs. 2 PVG durch einen Personalvertreter sieht das PVG vor, dass der zuständige Zentralwahlausschuss diesem Personalvertreter sein Mandat (durch Bescheid) aberkennen kann. § 26 Abs. 4 PVG enthält keine Regelung darüber, ob der zuständige Zentralwahlausschuss von Amts wegen oder nur über Antrag zu entscheiden hat und wer antragsberechtigt ist. Diese Bestimmung stellt daher keine gesetzliche Grundlage für die vom Bf behauptete bzw. in Anspruch genommene Antragsberechtigung dar (der Bf hat beantragt, einem namentlich genannten Bediensteten das Mandat eines Personalvertreters abzuerkennen). Der Bf verkennt bei seinem Vorbringen, er sei als eine von der (in seinem Antrag behaupteten) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht "betroffene Einzelperson" antragsberechtigt, dass ihm auch vor dem Hintergrund dieser Behauptung jedenfalls kein subjektives Recht auf Mandatsaberkennung zukommt. Dass er an einem Verfahren über die Mandatsaberkennung aufgrund eines Rechtsanspruches oder rechtlichen Interesses (iS von § 8 AVG) beteiligt wäre, ist nach dem PVG nicht zu erkennen. Die Behörde gelangte im Ergebnis ausgehend von § 21 Abs. 3 lit. f PVG - wonach ua die Mandatsaberkennung einen Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft zum Dienststellen (Fach-, Zentral)ausschuss darstellt - zu Recht zu dem Ergebnis, § 21 Abs. 6 PVG sei als abschließende Regelung der Antragsberechtigung für das Verfahren über Ruhen oder Erlöschen einer Mitgliedschaft zu einem der genannten Ausschüsse anzusehen. Der Bf gehört nicht zu dem in § 21 Abs. 6 PVG als antragsberechtigt umschriebenen Personenkreis.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090052.X01

Im RIS seit

09.08.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at